

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 12. JULI 2006**

Text: Christian KRINGS

Auch in dieser Sitzung genehmigte der Rat alle Tagesordnungspunkte einstimmig:

So das Anlegen eines zweiten Bürgersteiges entlang der Regionalstraße N670 in Hünningen im Zuge der Bauarbeiten durch die Straßenverwaltung. Die Kosten der Gemeinde belaufen sich auf 12.500€.

Der Rat genehmigte die Mittel zur Vereinbarung von Kanalservituten, Bewirtschaftungs- und Einsaatentschädigungen in Höhe von 9.400€ für den Kanalbau in Emmels ab Haus Lejeune bis Haus Spoden.

Ebenfalls genehmigte der Rat die Vereinbarung einer Kanalservitude mit den Eheleuten Kaut-Maraite aus Hünningen zwecks Anschluss der Parzellierung Kütz. Kosten: 828€.

Für die auf dem Privatgelände von Horst Meurer verlegten und noch zu verlegenden Kanalisationen für das Kanalnetz der Stadt Sankt Vith genehmigte der Rat die entsprechenden Servituten und Entschädigung in Höhe von 5.640€.

Die Polizeiverordnung über die Ausführung von Arbeiten auf öffentlichem Eigentum aus dem Jahre 1997 wurde in einigen wichtigen Punkten abgeändert:

So sind die Unternehmen in Zukunft verpflichtet mit dem Antrag auf Ausführung der Arbeiten eine genaue Beschreibung der Arbeiten mit entsprechenden Plänen vorzulegen und müssen eine Abnahme beantragen, in der eventuelle Beanstandungen schriftlich festgehalten werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten sind die ausführenden Unternehmen verpflichtet eine Bankbürgschaft von 25.000€ zu hinterlegen.

Bei Ausführungen von Grabenarbeiten in nicht befestigten Randstreifen in einem Abstand von weniger als 1 Meter zum Straßenrand sind die Gräben in voller Höhe mit stabilisiertem Sand aufzufüllen.

Der Rat genehmigte das Lastenheft über die Festlegungen der Verkaufsbedingungen für das Los 5 aus dem Aufteilungsplan des ehemaligen Bahnhofgeländes mit einer Fläche von 900 m<sup>2</sup> zum Mindestpreis von 63.000€

Das ehemalige Gebäude der Stadtwerke in der Aachener Straße wird derzeit für das Rote Kreuz umgebaut. Der Rat genehmigte das Anlegen eines Parkplatzes durch die Dienste des Bauhofes mit Zufahrt von der Friedensstraße aus. Die Kosten für Material und Tarmacdecke belaufen sich auf 25.000€.

Aufgrund fehlender Angebote beschloss der Rat das Los 7 (Heizung) für den Anbau der Schule Schönberg im Verhandlungsverfahren zu vergeben. Alle anderen Lose fanden Interessenten und lagen im Durchschnitt etwa 10% unter der Schätzung, sodass die Arbeiten im Herbst beginnen können.

Der Rat genehmigte definitiv, nach Veröffentlichung, die Deklassierung und Verlegung eines Grabens in Schönberg Wingerscheid, den Verkauf einer Parzelle von 123m<sup>2</sup> in Sankt Vith Rodter Straße an Herrn Ernst Thommassen und den Tausch von Gelände mit Herrn Robert Schröder in Alfersteg in Folge eines Gemeinderatsbeschlusses der Altgemeinde Schönberg vom 30.06.1958.

Der Rat genehmigte die Rechnungsablage und Bilanz des Wirtschaftsjahres 2005 der Stadtwerke, die in diesem Jahr eine Summe von 70.931€ an die Stadtkasse überweisen.

Ebenfalls wurden die Haushaltsabänderungen N° 1+2 der Stadt mit einem noch zu verwendenden Überschuss von 443.039€ genehmigt.

## **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 12. JULI 2006**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER und Herr KREINS, Schöffen sowie Herr NILLES, Herr GROMMES, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-

SCHMITZ und Herr STAS, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr FELTEN, Schöffe, Herr THOMMESSEN, Frau SCHWALL-PETERS, Herr JOUSTEN, Herr Dr. MEYER, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

#### 1. Anlegen eines Bürgersteigs längs der N670, Hünningen – Walleroder Brücke, im Rahmen der durch das MAT ausgeführten Arbeiten. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der Lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 12.500,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegen eines Bürgersteigs längs der N670, Hünningen – Walleroder Brücke, im Rahmen der durch das MAT ausgeführten Arbeiten.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 12.500,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem für die Ausführung der Modernisierungsarbeiten der N670 (Hünningen – Walleroder Brücke) erstellten und genehmigten Lastenheftes enthalten sind.

#### 2. Verlegen eines Kanals in Nieder-Emmels auf Privateigentum. Festlegung von Kanalservituten und Bewirtschaftungs- und Einsaatentschädigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie;

Aufgrund der Katasterunterlagen, der Planskizze des verlegten Kanals, des Abschätzungsberichtes und der Einverständniserklärung der Eigentümer;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachfolgenden Parzellen gelegen in Emmels, katastriert Gemarkung 5, Flur D und E, werden mit einer Servitude zugunsten der Stadt ST.VITH zwecks Verlegung einer Abwasserkanalisation und einem Zufahrtsrecht zwecks Durchführung von Instandsetzungsarbeiten belegt. Die betroffenen Eigentümer erhalten nachstehende, einmalige Entschädigung:

1. Parzelle(n) Flur D, Nr.352f, Eigentum Frau Hedwig SCHAUS, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Nieder-Emmels 82: Servitude in vollem Eigentum:  $9 \text{ m}^2 \times 15 = 135,00 \text{ €}$  und Servitude im Untergrund (Kanal)  $96 \text{ m}^2 \times 7,50 = 720,00 \text{ €}$  (insgesamt: 855,00€).

2. Parzelle(n) Flur D, Nr.355b, Eigentum Herr André KOHNEN, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Nieder-Emmels 82: Servitude in vollem Eigentum:  $0 \text{ m}^2 \times 15 = 0,00 \text{ €}$  Servitude im Untergrund (Kanal)  $33 \text{ m}^2 \times 7,50 = 247,50 \text{ €}$  (insgesamt: 247,50 €).
3. Parzelle(n) Flur D, Nr.357c, Eigentum Herr André KOHNEN, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Nieder-Emmels 82: Servitude in vollem Eigentum:  $18 \text{ m}^2 \times 15 = 270,00 \text{ €}$  und Servitude im Untergrund (Kanal)  $249 \text{ m}^2 \times 7,50 = 1.867,50 \text{ €}$  (insgesamt: 2.137,50 €).
4. Parzelle(n) Flur D, Nr.357b, Eigentum Frau Erna GANGOLF, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Nieder-Emmels 83: Servitude in vollem Eigentum:  $9 \text{ m}^2 \times 15 = 135,00 \text{ €}$  und Servitude im Untergrund (Kanal)  $165 \text{ m}^2 \times 7,50 = 1.237,50 \text{ €}$  (insgesamt: 1.372,50 €).
5. Parzelle(n) Flur E, Nr.2m6, Eigentum Frau Rosa MEYER, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Nieder-Emmels 95a: Servitude in vollem Eigentum:  $27 \text{ m}^2 \times 15 = 405,00 \text{ €}$  und Servitude im Untergrund (Kanal)  $390 \text{ m}^2 \times 7,50 = 2.925,00 \text{ €}$  (insgesamt: 3.330,00 €).
6. Parzelle(n) Flur E, Nr.2e17, Eigentum Herr André KOHNEN, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Nieder-Emmels 82: Servitude in vollem Eigentum:  $0 \text{ m}^2 \times 15 = 0,00 \text{ €}$  und Servitude im Untergrund (Kanal)  $63 \text{ m}^2 \times 0,18 = 11,34 \text{ €}$  (insgesamt: 11,34 €).
7. Parzelle(n) Flur E, Nr.2g6, Eigentum Herr André KOHNEN, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Nieder-Emmels 82: Servitude in vollem Eigentum:  $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$  und Servitude im Untergrund (Kanal)  $186 \text{ m}^2 \times 0,18 = 33,48 \text{ €}$  (insgesamt: 36,72 €).
8. Parzelle(n) Flur E, Nr.2m6, Eigentum Frau Rosa MEYER, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Nieder-Emmels 95a: Servitude in vollem Eigentum:  $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$  und Servitude im Untergrund (Kanal)  $207 \text{ m}^2 \times 0,18 = 37,26 \text{ €}$  (insgesamt: 40,50 €).
9. Parzelle(n) Flur E, Nr.2p17, Eigentum Frau Jacqueline SPODEN, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Rodt 34: Servitude in vollem Eigentum:  $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$  und Servitude im Untergrund (Kanal)  $48 \text{ m}^2 \times 0,18 = 8,64 \text{ €}$  (insgesamt: 11,88 €).
10. Parzelle(n) Flur E, Nr.2e16, Eigentum Herr Joseph SPODEN, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Nieder-Emmels 97: Servitude in vollem Eigentum:  $18 \text{ m}^2 \times 0,36 = 6,48 \text{ €}$  und Servitude im Untergrund (Kanal)  $300 \text{ m}^2 \times 0,18 = 54,00 \text{ €}$  (insgesamt: 60,48 €).

Artikel 2: Folgende Bewirtschaftsentschädigungen für den ersten und zweiten Schnitt (jeweils 0,09 und 0,07 € pro m<sup>2</sup> auf einer Breite von 15 Metern) auszuführen:

- Parzellen Flur D, Nr. 352f, 357c, 357b und 355e, Bewirtschafter André KOHNEN, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Nieder-Emmels 82,  $2730 \text{ m}^2 \times 0,16 \text{ €} = 436,80 \text{ €}$
- Parzellen Flur E, Nr. 2m6, 2e17, 2g6 und 2a13, Bewirtschafter Leo MERTES, wohnhaft in Breitfeld 24, 4783 ST.VITH,  $4230 \text{ m}^2 \times 0,16 \text{ €} = 676,80 \text{ €}$
- Parzellen Flur E, Nr. 2p17 und 2e16, Bewirtschafter Joseph HERMANN, wohnhaft in Ober-Emmels 16, 4784 ST.VITH,  $1740 \text{ m}^2 \times 0,16 \text{ €} = 278,40 \text{ €}$ .

Artikel 3: Folgende Entschädigung für Einsaat (Ankauf Samen + Arbeit - jeweils 0,08 € pro m<sup>2</sup> auf einer Breite von 15 Metern) auszuführen:

- Parzellen Flur D, Nr. 352f, 357c, 357b und 355e, Bewirtschafter André KOHNEN, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Nieder-Emmels 82,  $2730 \text{ m}^2 \times 0,08 \text{ €} = 218,40 \text{ €}$
- Parzellen Flur E, Nr. 2m6, 2e17, 2g6 und 2a13, Bewirtschafter Leo MERTES, wohnhaft in Breitfeld 24, 4783 ST.VITH,  $4230 \text{ m}^2 \times 0,08 \text{ €} = 338,40 \text{ €}$
- Parzellen Flur E, Nr. 2p17 und 2e16, Bewirtschafter Joseph HERMANN, wohnhaft in Ober-Emmels 16, 4784 ST.VITH,  $1740 \text{ m}^2 \times 0,08 \text{ €} = 139,20 \text{ €}$ .

Artikel 4: Alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

Artikel 5: Diese Transaktionen erfolgen zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

### 3. Verlegen eines Kanals in Hünningen auf Privateigentum. Festlegung von Kanalservituten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie;

Aufgrund der Katasterunterlagen, der Planskizze des verlegten Kanals, des Abschätzungsberichtes und der Einverständniserklärung der Eigentümer;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachfolgenden Parzellen gelegen in Hünningen, katastriert Gemarkung 5, Flur A, werden mit einer Servitude zugunsten der Stadt ST.VITH zwecks Verlegung einer Abwasserkanalisation und einem Zufahrtsrecht zwecks Durchführung von Instandsetzungsarbeiten belegt. Die betroffenen Eigentümer erhalten nachstehende, einmalige Entschädigung:

1. Parzelle(n) Flur A, Nr. 5p, Eigentum Herr Rainer KAUT, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Hünningen 96: Servitude in vollem Eigentum:  $9 \text{ m}^2 \times 11,50 \text{ €} = 103,50 \text{ €}$  und Servitude im Untergrund (Kanal)  $126 \text{ m}^2 \times 5,75 \text{ €} = 724,50 \text{ €}$  (insgesamt: 828,00 €).

Artikel 3: Alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

Artikel 4: Diese Transaktionen erfolgen zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

#### 4. Festlegung von Kanalservituten für bestehende und neu zu verlegende Abwasserkanalisationen auf Privatgelände (MEURER) auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie;

Aufgrund der Katasterunterlagen, der Planskizze des verlegten Kanals, des Abschätzungsberichtes und der Einverständniserklärung der Eigentümer;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachfolgenden Parzellen gelegen in ST.VITH, katastriert Gemarkung 5, Flur B, werden mit einer Servitude zugunsten der Stadt ST.VITH zwecks Verlegung einer Abwasserkanalisation und einem Zufahrtsrecht zwecks Durchführung von Instandsetzungsarbeiten belegt. Die betroffenen Eigentümer erhalten nachstehende, einmalige Entschädigung:

1. Parzelle(n) Flur B, Nr. 89a3, 89b3, sowie 92v und 86n (Teil: infolge des Stadtratsbeschlusses vom 25.05.2005) Eigentum Herr Horst MEURER, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Feltzstraße 4: Servitude in vollem Eigentum:  $27 \text{ m}^2 \times 20,00 \text{ €} = 540,00 \text{ €}$  und Servitude im Untergrund (Kanal)  $510 \text{ m}^2 \times 10,00 \text{ €} = 5.100,00 \text{ €}$  (insgesamt: 5640,00 €).

Artikel 3: Alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

Artikel 4: Diese Transaktionen erfolgen zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

#### 5. Polizeiverordnung - Ausführen von Arbeiten auf und unter öffentlichem Eigentum.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der wachsenden Bedeutung der auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH ausgeführten Arbeiten und ihres Einflusses auf den Straßenverkehr, namentlich auf die Sicherheit der Fußgänger und Verkehrsteilnehmer;

In Anbetracht der Zunahme von Genehmigungsanträgen betreffend die Abänderung, die Erneuerung und die Unterhaltung bestehender Anlagen, sowie die Verlegung neuer Anlagen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Instandsetzungsarbeiten auf öffentlichem Eigentum (Straßen, Bürgersteige, Randstreifen,...) mit einem Höchstmaß an Sorgfalt auszuführen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Bezugnehmend auf die durch den Stadtrat in der Sitzung vom 27.02.1997 erlassene Polizeiverordnung in Sachen Ausführen von Arbeiten auf und unter öffentlichem Eigentum;

Auf Grund des Kodexes der Lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-32;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Die Polizeiverordnung betreffend Ausführen von Arbeiten auf und unter öffentlichem Eigentum erlassen durch den Stadtrat in der Sitzung vom 27. Februar 1997 aufzuheben und durch Gegenwärtige zu ersetzen.

#### 1. TEIL - ALLGEMEINES

Artikel 1: Nur mit Genehmigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ist es erlaubt auf oder unter öffentlichem Eigentum, Arbeiten gleich welcher Größenordnung auszuführen.

Artikel 2: Ein entsprechender Antrag ist mindestens drei Wochen vor der vorgesehenen Inangriffnahme der Arbeiten an die Stadtverwaltung zu richten. Sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen auszuführen, kann eine kürzere Frist gewährt werden.

Im Gesuch müssen eine genaue Beschreibung der Arbeiten mit detaillierten Plänen (falls der Umfang der Arbeiten dies erfordern sollte), das Datum der Inangriffnahme und die Dauer der Arbeiten, die Grenzen des beanspruchten Straßenteils, der Name und die Anschrift des Unternehmers und die Bezeichnung des für die Baustelle beauftragten Verantwortlichen angegeben sein.

Die Genehmigung legt die besonderen Vorschriften betreffend den Fortschritt der Baustelle und die Wiederinstandsetzung der Straße, bzw. der Bürgersteige fest.

Artikel 3: Unabhängig von der obenerwähnten Genehmigung, muss jede Person, die eine Arbeit auf oder unter öffentlichem Eigentum auszuführen gedenkt, vorher die notwendigen Genehmigungen einholen, welche aus besonderen Vorschriften betreffend die Verlegung von Strom-, Wasser- und Telefonleitungen, beziehungsweise die Ausführung von Arbeiten in der Nähe solcher Anlagen, herrühren.

Artikel 4: Vor Inangriffnahme der Arbeiten wird, durch Vertreter der Stadt und in Anwesenheit des Antragstellers/Unternehmers, ein Ortsbefund aufgestellt, sämtliche Mängel in einem Protokoll festgehalten und an die Beteiligten übermittelt.

Bei Nichteinhaltung dieser Klausel, ist der ursprüngliche Zustand sämtlichen öffentlichen Eigentums der Gemeinde als einwandfrei zu betrachten und vor der Abnahme der Arbeiten in diesen Zustand zurückzusetzen.

Artikel 5: Die Polizeidienste, sowie der Bauleiter der Stadt, sind über den Beginn der Arbeiten zu unterrichten.

Artikel 6: Die Abnahmen der Arbeiten sind durch den Auftraggeber (Konzessionär) beziehungsweise durch das ausführende Unternehmen zu beantragen und haben obligatorisch in Anwesenheit eines Vertreters des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder dessen Beauftragten zu erfolgen und sind anderenfalls für die Gemeinde nicht bindend. Alle eventuellen Beanstandungen werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, in dem ebenfalls eine Frist für die auszuführenden Instandsetzungsarbeiten festgelegt wird. Sollte das ausführende Unternehmen dieser Frist nicht nachkommen und keinerlei Umstände höherer Gewalt für eine Nichtausführung geltend gemacht werden können, behält die Gemeinde sich das Recht vor, auf einfache Feststellung der Nichtausführung und ohne weitere Inverzugsetzung, die erforderlichen Arbeiten selbst auszuführen bzw. ausführen zu lassen und von ihrem Recht auf Abhebung von der hinterlegten Kautions zur Deckung der entstandenen Unkosten Gebrauch zu machen.

Artikel 7: Bei mangelhafter Ausführung behält sich die Stadt das Recht vor, die Garantiefrist entsprechend zu verlängern. Diese beträgt mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem Datum der provisorischen Abnahme der Arbeiten.

Artikel 8: Der Bauherr ist voll haftbar für eventuelle Schäden an Installationen, Material, Einrichtungen und Immobilien, die während der Ausführungsfrist entdeckt oder als verdeckte Mängel erst später festgestellt werden und eindeutig auf ein Fehlverhalten des Unternehmers zurückzuführen sind.

Artikel 9: §1 – Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist das ausführende Unternehmen verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine Bankbürgschaft zugunsten der Stadt zu hinterlegen.

§2 – Diese Bankbürgschaft wird auf einen Maximalbetrag von 25.000,00 € festgelegt. Dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium obliegt jedoch die Entscheidung, diese Bankbürgschaft unter Berücksichtigung des zu garantierenden Arbeitsumfangs entweder zu verringern oder zu erhöhen.

§3 – Die vorgenannte Bankbürgschaft bleibt mindestens bis zum Ablauf der Garantiefrist (d.h. mindestens 2 Jahre ab der provisorischen Abnahme) in vollem Umfang hinterlegt. Sollte dasselbe Unternehmen jedoch in der Zwischenzeit weitere Arbeitsaufträge angenommen haben, die eine direkte Auswirkung auf den Zustand des öffentlichen Gemeindeeigentums (Straße, Bürgersteige, usw.) haben, wird die Freistellungsfrist der Bankbürgschaft entsprechend bis zum Ablauf der Garantiezeit für diese Arbeiten verlängert.

§4 – Bei eventuellen Abhebungen auf die geleistete Bankbürgschaft ist diese binnen einer Frist von dreißig Tagen in vollem Umfang wieder herzustellen.

§5 – Die Bankbürgschaft wird nur dann in vollem Umfang freigestellt, wenn nach Ablauf der letzten Garantiefrist keine Beanstandungen zu den ausgeführten Arbeiten seitens des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vorgebracht wurden, insofern das beauftragte Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt keine neuen Aufträge in Angriff genommen hat.

Artikel 10: Auf dem Gebiet der Gemeinde sind die Anweisungen des Bürgermeisters und des Stadtrates in bezug auf Polizeiverordnungen strikt einzuhalten.

## 2. TEIL - SICHERHEITSMABNAHMEN

Artikel 11: Vor Beginn der Arbeiten ist eine reglementäre und mit den Polizeidiensten der Stadt abgesprochene Beschilderung anzubringen.

Auf eigene Initiative darf der Antragsteller/Unternehmer keinesfalls Verbotsschilder, z.B. Parkverbots- oder Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder, aufstellen. Hierfür ist ein Polizeierlass des Bürgermeisters erforderlich.

Artikel 12: Textangaben auf Straßenverkehrszeichen sind sowohl in deutscher als auch in französischer

Sprache anzuführen.

Artikel 13: Die Baustellen müssen bei Nacht wie bei Tag durch wirksame, saubere, deutliche und vorschriftsmäßige Schilder und Lichtzeichen gekennzeichnet sein.

Artikel 14: Die Baustellen sind wirksam von den für den Verkehr vorgesehenen Straßen- und Bürgersteigteilen zu trennen.

Artikel 15: Die Dauer der Baustelle ist auf Minimum zu beschränken, d.h. es ist nicht erlaubt Gräben länger als drei Kalendertage offen liegen zu lassen. Nach dieser Frist muss mit der Verlegung der Leitungen/Rohre und binnen zwölf Stunden mit der Instandsetzung der Gräben begonnen werden.

Falls dieser Klausel nicht entsprochen wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Arbeitsfortschritt zu unterbrechen, bis die bereits aufgeworfenen Gräben wieder ordnungsgemäß angefüllt sind.

Artikel 16: In Ortschaften wo enge Straßenverhältnisse herrschen, oder bei Arbeiten an Bürgersteigen, ist der Unternehmer, aus Gründen der Sicherheit und auf eigene Kosten, verpflichtet, das Aushubmaterial außerhalb der Gefahrenzone auf ein Zwischenlager abzutransportieren und stets für die Sauberkeit der Straßen und Bürgersteige zu sorgen.

Artikel 17: Im Hinblick auf eine Gewährleistung eines zügigen Straßenverkehrs während der Arbeiten, sind alle diesbezüglichen, notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 18: Die Bestimmungen des Staatslastenheftes in bezug auf Arbeitssicherheit und Hygiene finden Anwendung.

Artikel 19: Der Antragsteller/Unternehmer ist verpflichtet den Polizeivorschriften und Anweisungen der Polizeidienste, sowie des Bauleiters der Stadt, Folge zu leisten.

### 3. TEIL - TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 20: Für alle am öffentlichen Eigentum (Straßen, Bürgersteige, Parkplätze, Randstreifen, usw.) ausgeführten Arbeiten, sind – wenn nicht anders vermerkt – die Bestimmungen des Musterlastenheftes RW99-2004 (und dessen am Tage der Ausführung der Arbeiten anwendbaren Abänderungen) der Wallonischen Region verpflichtend anwendbar.

Artikel 21: Ein Aufbrechen der Fahrbahn ist untersagt. Das Verlegen der Leitungen hat durch Unterbohren zu erfolgen.

Artikel 22: Sämtliche Arbeiten an Bürgersteigen -in Tarmac oder anderem Belag- müssen nach folgendem Schema ausgeführt werden:

- a) Aufsägen des Belages mittels Tarmacsäge um einen glatten Abschluss zu erhalten. Für den Kanalgraben ist nur eine gerade Linienführung erlaubt.
- b) Abtransport des Bodenaushubs auf ein Zwischenlager bis zur eventuellen Rückverwendung.
- c) Auffüllen des Grabens bis unter dem bestehenden Belag, mit sauberem Material, d.h. mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton.
- d) Belag in Tarmac Typ BB-4D -Minimum 5 cm- oder Betonplatten 30/30, Stärke Minimum 4 cm auf Mörtel verlegt mit Dehnungsfugen aus elastischer Masse - alle 3 Lfm - bzw. Wiederherstellung des vorgefundenen Belages (z.B. Naturstein oder Verbundpflaster).
- e) Für Tarmacbelag, ausgießen der Randfuge mittels saurer Emulsion, laut den Bestimmungen des Musterlastenheftes RW99-2004, Kapitel C, 12, Minimum 200 gr/M<sup>2</sup> (undurchlässige Schicht) auf einer Breite von mindestens 15 cm.

Artikel 23: Geteerte Bürgersteige, oder Bürgersteige in Tarmacausführung, deren Breite 1,50 Meter oder weniger - Bordstein nicht einbegriffen - beträgt, müssen auf der gesamten Breite mittels Tarmac, Teerung oder Schlammage in Bitumenemulsion, nach bestehendem Belag, erneuert werden (je nach Auflagen der Gemeinde). Dies gilt auch für vereinzelte Überbreiten, falls dies im Rahmen der voraufgehenden Ortsbegehung seitens des Kollegiums oder des Bauleiters zwecks einheitlicher Gestaltung verlangt werden sollte.

Zwischen bestehenden Belägen und dem zu erneuernden Belag ist ein Dehnband gemäß den Bestimmungen des Musterlastenheftes RW99-2004 (C.21.3 und M.3.6.2.1.1) vorzusehen.

Artikel 24: Arbeiten an Straßen: Unterbohrungen.

Bei "Höherer Gewalt", d.h. falls die Bohrung unter der Straße stecken bleibt und gerettet werden muss, sind die Reparaturarbeiten folgendermaßen auszuführen:

- a) die Grabenbreite ist auf ein Minimum zu beschränken: maximale Kabelbreite + 20 cm ist maximale Grabenbreite.
- b) Die Instandsetzung der Fahrbahn hat nach dem gleichen Schema zu erfolgen wie bereits in Artikel 22 beschrieben, jedoch mit folgenden Zusätzen:
  1. Der komplette Graben ist ab Verlegesand mit Magerbeton (150 Kg/M<sup>3</sup>) aufzufüllen und in Schichten zu stampfen.
  2. Der Straßenbelag ist in zwei Schichten zu je 5 cm Stärke in Tarmac Typ BB-3C und Typ BB-4C

auszuführen. Eine andere Ausführung kann seitens des Beauftragten der Stadt ST.VITH auferlegt beziehungsweise zugelassen werden.

Je nach Straßenbreite, Breite der Gräben und je nach Beanspruchung der Fahrbahn durch die auszuführenden Arbeiten kann bei der vorausgehenden Ortsbegehung eine andere Ausführung der Instandsetzungsarbeiten bis hin zu einer vollständigen Erneuerung des Belags auf der gesamten Breite der Fahrbahn verlangt werden.

Artikel 25: Arbeiten auf/unter nicht befestigten Randstreifen.

Bei Ausführung von Grabenarbeiten in nicht befestigten Randstreifen in einem Abstand von weniger als 1 Meter zum Straßenrand, sind die Gräben in voller Höhe mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton aufzufüllen.

Artikel 26: Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Arbeiten seitlich der Straße für ein ordnungsgemäßes Abfließen des Oberflächenwassers zu sorgen und bei den Instandsetzungsarbeiten davon Rechnung zu tragen, unabhängig der ursprünglichen Situation, da er durch die Erdbewegungen in dieser Zone eine neue Gegebenheit schafft und dieser auf seiner Verantwortung hin gerecht werden muss.

Artikel 27: Alle Rasen- und Grünflächen sind mit Einsaat in genügender Menge erneut zu begrünen. Für eine genügende Schicht Mutterboden (Minimum 10 cm) ist als Wachstumsgarantie zu sorgen. Sichtbares Steinmaterial ist zu entfernen.

Artikel 28: Die Gräben dürfen nicht zugeschüttet werden, solange der Bauleiter der Stadt nicht festgestellt hat, dass keine unterirdische Anlage beschädigt wurde. Falls dieses nicht respektiert wird, behält sich die Stadt das Recht vor, besagte Stellen auf Kosten des Unternehmers zur Kontrolle erneut freilegen zu lassen.

Ebenfalls müssen sämtliche Beschädigungen am Gemeindeeigentum im Baustellenbuch festgehalten und dessen Instandsetzung bescheinigt werden. Kopie dieser Bescheinigung ist dem Büro für öffentliche Arbeiten (Stadtverwaltung) zu übermitteln.

Artikel 29: Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen und Anweisungen der Polizeidienste oder des Bauleiters der Stadt, wird jegliches Eingreifen der Stadt in Rechnung gestellt.

Übertretungen gleich welcher Art, werden durch Berichte des Bauleiters oder polizeiliches Protokoll festgehalten.

Zu widerhandlungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 30: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der Dezentralisierung und der Lokalen Demokratie veröffentlicht, den betroffenen Konzessionären übermittelt, und tritt ab sofort in Kraft. Eine Ausfertigung vorstehenden Beschlusses ergeht ebenfalls an das Provinzkollegium.

## 6. Öffentlicher Verkauf des Loses 5 aus dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH. Genehmigung des Lastenheftes über die Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L 1122-30,

Absatz 1;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungs- und Aufteilungsplans des ehemaligen Bahnhofsareals, auf dem das zu verkaufende Trennstück aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Flur B, Nr. 86n, mit der Losnummer 5 bezeichnet und mit einer Fläche von 900 m<sup>2</sup> ausgewiesen ist;

Aufgrund des beiliegenden Abschätzungsberichtes;

Aufgrund des beiliegenden Lastenheftes, in dem die Bedingungen zum Verkauf besagten Geländes festgehalten sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das auf beiliegendem Vermessungs- und Aufteilungsplan des ehemaligen Bahnhofareals mit der Losnummer 5 bezeichnete Trennstück aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Flur B, Nr. 86n, mit einer Fläche von 900 m<sup>2</sup> zum Mindestpreise von 63.000,00 € öffentlich durch Submission gemäß den Bedingungen des beigelegten Lastenheftes zu verkaufen.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Verkaufs beauftragt.

## 7. Stadtwerke ST.VITH. Wasserleitung Aachener Straße ST.VITH. Verlängerung. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

8. Neuanlage des Parkplatzes vor dem Gebäude des Roten Kreuzes in der Aachener Straße mit Zufahrtsweg zur Friedensstraße. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der Lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 25.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Neuanlage des Parkplatzes vor dem Gebäude des Roten Kreuzes in der Aachener Straße mit Zufahrtsweg zur Friedensstraße.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 25.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben (Ausführung in eigener Regie durch den Bauhof der Stadt).

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

9. Anbau Gemeindeschule Schönberg – Neufestlegung der Vergabeart für das Los 7 aufgrund mangelnder Angebote bei der Ausschreibung vom 29. Juni 2006.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 20. April 2006, laut welchem die Vergabeart (beschränkte Ausschreibung) für die Ausführung vorgenannten Projektes festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass bei der Submissionseröffnung vom 29. Juni 2006 keine Angebote hinterlegt wurden;

Aufgrund des Artikels 17, § 2, 1°, e) des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, laut welchem ein Verhandlungsverfahren zur Anwendung gelangen kann, falls bei einer Ausschreibung oder einem Angebotsaufruf keine Angebote eingereicht wurden;

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Die Arbeiten in bezug auf das Los 7 des Projektes zum Anbau an der Gemeindeschule in Schönberg aus den vorerwähnten Gründen im Verhandlungsverfahren, ohne vorherige Bekanntmachung, zu vergeben.

II. Immobilienangelegenheiten

10. Deklassierung und Verlegung eines Grabens gelegen Gemarkung 3, Flur I und Gemarkung 4, Flur B – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 14.06.2006 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, sowie der durch Landmesser F. PECHER beigefügten zusammengeführten Katasterpläne mit Einzeichnung des tatsächlichen Verlaufs des Pfades;

Aufgrund der vorliegenden schriftlichen Erklärung der GO.X SA und des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1122-31;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen den öffentlichen Graben gelegen entlang der Parzellen Gemarkung 3, Flur I, Nr. 309h4, 309f4, 309h4 und 309p3 zu deklassieren und den auf beiliegender Karte eingezeichneten Pfad ins öffentliche Eigentum der Stadt aufzunehmen.

Artikel 2: Alle mit dieser Regularisierung verbundenen Kosten sind zu Lasten des Antragstellers

Artikel 3: Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen der höheren Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### 11. Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 60k – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 14. Juni 2006 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Abschätzberichtes des Registrierungsamtes, des Kaufversprechens und des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Parzelle katastriert Gemarkung 1, Flur F, Nr. 60k (Garten) mit einer Fläche von 123 m<sup>2</sup> zum Abschätzpreis von 109,50 €/m<sup>2</sup> (Gesamtpreis: 13468,50 €) an Herrn Ernst THOMMESSEN, Prümer Berg 43, 4780 ST.VITH, zu verkaufen.

Artikel 2: Alle mit dieser Geländeabtretung verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

#### 12. Tausch von Ländereien mit Herrn Robert SCHRÖDER in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses der Altgemeinde Schönberg vom 30.06.1958 – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 28.09.2005 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Tauschversprechens, der Vermessungspläne, des vorliegenden Fluchtlinienplanes des Weges Rödgen-Setz vom 13.12.1991, des Vermessungsplanes, erstellt am 11.12.1976 durch Landmesser SCHEUREN, sowie der Vermessungspläne erstellt durch Landmesser E. PIRONT;

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgenden Tausch zum öffentlichen Nutzen ohne Herauszahlung zuzustimmen:

- die Stadt tritt nachfolgende Trennstücke an Herrn Robert SCHRÖDER, Alfersteg 10, 4782 ST.VITH ab:

a) Trennstück mit einer Größe von 1.243 m<sup>2</sup> aus öffentlichem Eigentum entlang der Our, Gemarkung 3, Flur M, entlang der Parzelle Nr. 90L, Eigentum des Herrn Robert SCHRÖDER.

b) Trennstück mit einer Größe von 360 m<sup>2</sup> aus öffentlichem Eigentum gelegen Gemarkung 3, Flur M, welches begrenzt ist durch die Parzellen Nr. 163d und 163b und dienen als Hof zum Anwesen von Herrn SCHRÖDER Robert

c) Die überbaute Parzelle gelegen Gemarkung 3, Flur M, Nr. 163b mit einer Fläche von 32 m<sup>2</sup>

- Herr Robert SCHRÖDER tritt die im Vermessungsplan des Landmessers SCHEUREN angeführten Lose 11 bis 15, entnommen aus den Parzellen katastriert Gemarkung 3, Flur M, Nr. 79f, 80a, 80b, 66a, 81a und 81b mit einer vermessenen Gesamtfläche von 3.579 m<sup>2</sup> an die Stadtgemeinde ST.VITH ab zwecks Eingliederung ins öffentliche Gemeindeeigentum.

Artikel 2: Die mit dieser Geländeregularisierung entstehenden Kosten werden jeweils zur Hälfte durch die Stadt und durch Herrn Robert SCHRÖDER getragen.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee wird mit der Beurkundung dieser Geländetransaktion beauftragt.

#### 13. Kostenlose Abtretung von Gelände an die Stadt ST.VITH in Galhausen entlang der Erschließung „COLLES“ zwecks Regularisierung des Weges. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass gemäß der Parzellierungsgenehmigung COLLES vom 03.07.2002, die Parzellenabspalte, welche dem Weg einverleibt sind, kostenlos an die Stadt ST.VITH abgetreten werden müssen;

In Erwägung, dass diese wie folgt katastriert sind:

Gemarkung 4, Flur R

- Nr. 77g und 78k, Eigentum von Herrn Pâtriek GERAATS, wohnhaft in 4783 ST.VITH, Galhausen 23 (Gesamtfläche: 94 m<sup>2</sup>)
- Nr. 77p, Eigentum der Eheleute THEIS-BERENS, wohnhaft in L-9962 HOLLER, Maison 22 (Fläche: 63 m<sup>2</sup>)
- Nr. 77m, Eigentum von Frau Bettina FIRGES, wohnhaft in 4783 ST.VITH, Galhausen 31b und von Herrn Ferdinand THEISSEN, wohnhaft in 4791 BURG-REULAND, Aldringen 62b (Fläche: 134 m<sup>2</sup>)
- Nr. 78L, Eigentum von Frau Marion THEISSEN, wohnhaft in 4783 ST.VITH, Galhausen 8A und von Frau Martina THEISSEN Ehefrau von Herbert DRIES, wohnhaft in 4770 AMEL, Möderscheid 36 (Fläche: 35 m<sup>2</sup>)
- Nr. 77c, Eigentum von Herrn Luc VANDERHEYDEN, wohnhaft in 4783 ST.VITH, Galhausen 21 (Fläche: 77c)
- Nr. 77e und 78h, Eigentum von Frau Linsey VAN DEN HEURCK, wohnhaft in 4783 ST.VITH, Galhausen 51 (Gesamtfläche: 85m<sup>2</sup>)
- Nr. 77k, Eigentum von Herrn Daniel FIRGES, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Wiesenbachstraße 25 (Fläche: 69 m<sup>2</sup>);

Aufgrund der vorliegenden Verkaufsversprechen, mittels dem die vorgenannten Eigentümer sich mit der kostenlosen Geländeabtretung einverstanden erklären;

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Bürgermeister und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der kostenlosen Geländeabtretung der Parzellentrennstücke katastriert Gemarkung 4, Flur R, Nr. 77g, 78k, 77p, 77m, 78L, 77c, 77e, 78h und 77k durch die in der Präambel näher bezeichneten Eigentümer an die Stadt ST.VITH zuzustimmen.

Artikel 2: Diese Geländetransaktion geschieht zum öffentlichen Nutzen zwecks Eingliederung ins öffentliche Gemeindeeigentum.

Artikel 3: Die mit dieser Geländeübertragung verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadtgemeinde ST.VITH.

Artikel 4: Das Immobilienerwerbskomitee wird mit der Beurkundung dieser Geländetransaktion beauftragt.

### III. FINANZEN

14. Autonome Gemeinderegie „TRIANGEL“. Tätigkeitsbericht und Bilanz des Wirtschaftsjahres 2005. Zur Kenntnisnahme gemäß Artikel L1231-9 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

15. Stadtwerke ST.VITH – Rechnungsablage und Bilanz 2005. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt die Rechnungsablage und die Bilanz der Stadtwerke ST.VITH, für das Rechnungsjahr 2005, so wie sie vom Einnehmer aufgestellt ist.

16. Haushaltsabänderung Nr. 1 und 2 der Stadt ST.VITH für das Jahr 2006. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt			+ 26.334,64 €
	10.146.453,40 €	10.120.118,76 €	- 0,0 €
Erhöhung der Kredite	+ 1.471.311,21 €	1.049.618,91 €	+ 416.705,02 €
Verringerung der Kredite	- 29.970,00 €	24.982,72 €	- 0,00 €
Neues Resultat	11.587.794,61 €	11.144.754,95 €	+ 443.039,66 €
			- 0,00 €

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

Nach dem ursprünglichen Haushalt				+	0,00 €
	3.801.262,42 €	3.801.262,42 €		-	0,00€
Erhöhung der Kredite	+ 950.125,80 €	950.125,80 €		+	0,00 €
Verringerung der Kredite	- 0,00 €	0,00 €		-	0,00 €
Neues Resultat	4.751.388,22 €	4.751.388,22 €		+	0,00 €
				-	0,00 €

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."